

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 20. Dezember 1995

über die Umwandlung der im Rahmen des Zweiten und Dritten Abkommens von Lomé gewährten Sonderdarlehen und Zuschüsse

(95/580/EG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT —

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP—EG-Abkommen, geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen zur Änderung des AKP—EG-Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 91 ff. des am 31. Oktober 1979 unterzeichneten Zweiten AKP—EWG-Abkommens von Lomé und die Artikel 194 ff. des am 8. Dezember 1984 unterzeichneten Dritten AKP—EWG-Abkommens von Lomé sehen Sonderdarlehen vor.

Die Gemeinschaft hat auf der abschließenden ministeriellen Verhandlungsrunde über die Halbzeitüberprüfung des Vierten AKP—EG-Abkommens, die am 30. Juni 1995 in Brüssel stattfand, eine Erklärung verabschiedet, wonach die Sonderdarlehen, die im Rahmen des Zweiten und Dritten Abkommens von Lomé noch nicht in Anspruch genommen wurden, in Zuschüsse umzuwandeln sind —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die im Zweiten und Dritten Abkommen von Lomé vorgesehenen Sonderdarlehen, die bis zum Tage der Annahme dieses Beschlusses nicht Gegenstand von Finanzierungsabkommen waren, werden in Zuschüsse umgewandelt.

Absatz 1 gilt auch für die Restbeträge, die vor oder nach diesem Tage aufgrund der endgültigen Feststellung der Verpflichtungen, die sich aus allen im Rahmen der Sonderdarlehen des Zweiten und Dritten Abkommens von Lomé abgeschlossenen Finanzierungsabkommen ergeben, verfügbar werden.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1995.

Der Präsident

J. L. DICENTA BALLESTER